



Vorsitzende des Senats 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 2 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „DER STANDARD“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die am 07.10.2021 eingelangte Beschwerde von **Oberst Mag. Michael Bauer**, c/o Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, Österreich, gegen die **„STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.“**, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „derstandard.at“,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer wandte sich aufgrund eines Tweets des „Standard“-Redakteurs Markus Sulzbacher an den Presserat. Der Tweet lautete wie folgt: *„Sprecher des Bundesheers hat bestätigt, dass dem Bundesheer bekannt ist, dass auch rechtsextreme Identitäre an der Staatsgrenze im Burgenland patrouillieren, um Grenzübertritte zu verhindern.“* Der Beschwerdeführer ist der im Tweet genannte Sprecher des Bundesheers. Er bringt vor, dass die im Tweet aufgestellte Behauptung falsch bzw. erfunden sei. Dies lasse sich bei den eigenen Tweets leicht nachlesen, so der Beschwerdeführer.

Zunächst hält die Vorsitzende des Senats fest, dass die Senate des Presserats ausschließlich für redaktionelle Inhalte und journalistisches Verhalten zuständig sind (siehe § 1 Abs. 1 Verfo der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates). Eine Twittermeldung eines Redakteurs ist dann als „journalistisches Verhalten“ einzuordnen, wenn deren Inhalt in einen journalistischen Kontext eingebettet ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn im Tweet ein Artikel im betreffenden Medium angekündigt bzw. hierauf verlinkt wird (vgl. die Entscheidung 2018/208).

Im vorliegenden Fall ist es nicht ganz klar, ob der kritisierte Tweet einen ausreichenden journalistischen Kontext aufweist. Aus den nachfolgenden Gründen hält es die Vorsitzende jedoch nicht für erforderlich, diese Frage genauer zu prüfen:

Markus Sulzenbacher hat kurze Zeit später noch einen weiteren Tweet veröffentlicht, in dem er Folgendes festhielt: *„Ein Tweet von mir benötigt eine Richtigstellung: Der Bundesheer-Sprecher bestätigte, dass die Identitären vom Bundesheer im Grenzgebiet kontrolliert wurden. Warum sie dort waren & was sie dort tun, dazu hat er nichts gesagt.“* Nach Punkt 2.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse entspricht eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand, sobald einer Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie Informationen unrichtig wiedergegeben hat. Zudem erlaubt es eine freiwillige Richtigstellung den Senaten, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (siehe z.B. die Fälle 2010/02, 2012/72, 2013/07, 2014/48 und zuletzt 2020/170).

Die Vorsitzende hält fest, dass der vom Beschwerdeführer kritisierte Tweet nachträglich entsprechend richtiggestellt bzw. der Sachverhalt präzisiert wurde. Nach Auffassung der Vorsitzenden liegt hier eine freiwillige Richtigstellung iSd Punktes 2.4 des Ehrenkodex vor; somit sind keine weiteren Schritte notwendig.

Im vorliegenden Fall ist nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex auszugehen. Die Beschwerde ist daher gemäß § 9 Abs. lit a iVm § 9 Abs. 3 Verfo als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 Verfo binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 2 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Mag.^a Andrea Komar
Vorsitzende des Senats 2
Österreichischer Presserat
19.10.2021